

Frau Schuchardt
Untere Immissionsschutzbehörde

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name	Datum
106.11-mechwind- 02/21-6.2.3	720-5426/SIM/008/21 6.2.3/Die	Frau Dietrich	26.05.2021

Abfallwirtschaftliche Stellungnahme zum Antrag der juwi AG auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Ju 03a) in der Gemarkung Mechterstädt, Flur 4; Flurstücke 91, 92, 93, 94

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf abfallwirtschaftliche Belange sind nicht zu erwarten, daher ergeben sich auch keine besonderen abfallwirtschaftlichen Anforderungen im Zusammenhang mit einer ggf. durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlage ergeben sich folgende abfallwirtschaftliche Festlegungen, die als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen sind:

1. Die bei der Errichtung der Fundamente der Windkraftanlagen anfallenden Erdstoffe sind, soweit ein Wiedereinsatz am Standort der Windkraftanlagen nicht möglich ist, einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Die Bewertung des Erdaushubes hat auf der Grundlage Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden, zu erfolgen.
2. Zum Wegebau dürfen ausschließlich mineralische Abfälle eingesetzt werden, die die Vorgaben der technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle, einhalten. Dabei sind die Zuordnungswerte Z1.1 einzuhalten. Die zum Wegebau eingesetzten mineralischen Abfälle sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzubauen, sofern ein Verbleib der Wege nicht zum Betrieb der Windkraftanlagen (z.B. Wartungsarbeiten) unerlässlich ist. Für Wege u. ä hat der Rückbau spätestens mit Außerbetriebnahme der Windkraftanlage zu erfolgen. Um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen, ist ggf. ein Trennvlies unter dem aufzubringenden Bauschutt/ Betonbruch zu verlegen.
3. Für die anfallenden Abfälle sind grundsätzlich Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Verwertung der Abfälle ist der Vorrang vor der Beseitigung zu geben, sofern die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Anliegenspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.
4. Als Ausgleichs- und Ersatzvornahme ist die Entschlammung des Birkensees sowie des Gänseteiches Mechterstädt vorgesehen. Der landschaftspflegerische Begleitplan enthält keine Angaben zur Entsorgung der anfallenden Teichschlämme. Die notwendigen Maßnahmen zur Entsorgung der Teichschlämme (Beprobung, Maßnahmen zur Schlamm-trocknung, Entsorgungswege) sind rechtzeitig vor Beginn der Entschlammungsmaßnahmen mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.

Hinweis:

Für gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der aktuell geltenden Fassung einzuhalten.

Der Abfallerzeuger ist gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet

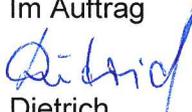
Zuständige Behörde für die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 64, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar.

Begründung:

Die o. g. Forderungen der unteren Abfallbehörde zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) , zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Die Forderung der unteren Abfallbehörde nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Im Auftrag


Dietrich
Sachbearbeiterin